

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des § 126 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Gemeinde folgende

Satzung:

§ 1
Straßennamen und Nummerierung der
Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Dorfinneren her, und zwar so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummern nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht bekannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern auf Grund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

§ 2
Zu nummerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3
Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden kann oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4
Zuteilung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringenden Gründen schon vorher. Wird der Antrag

nicht spätestens bis zur Bezugsfertigung des Bauwerks gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

- (2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung ist der Genehmigungsbescheid abschriftlich vorzulegen.

§ 5

Ausführung der Straßennamen und Hausnummernschilder

- (1) Die Straßennamenschilder bestehen aus weißem Leichtmetall mit schwarzer Schrift. Die Hausnummernschilder bestehen aus weißem Leichtmetall (200 x 160 mm). Sie enthalten in schwarzer Schrift die Hausnummer mit Trennstrich und den Straßennamen.
- (2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes.
- (3) Neben dem in Absatz (1) beschriebenen Schild können in Stein eingeschlagene Hausnummern oder andere zusätzliche zugelassen werden, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Hauses in Einklang steht. Dies gilt auch für Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden oder für transparente Glasschilder.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde.
- (2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstücks oder der Baulichkeit genehmigt werden, dass er das Hausnummernschild selbst beschafft, anbringt, erhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist in diesem Fall zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. Die Gemeinde bestimmt die Art der Anbringung.

§ 7

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus weißem Leichtmetall (200x 160 mm) mit schwarzer Schrift .

§ 8

Kosten der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und

Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.

(3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 20.08.1979 beschlossen und vom Landratsamt Coburg durch Schreiben vom 08.01.1980 Az.: 631 – 00/1 Nr. 35 = 213 für unbedenklich erklärt.

Untersiemau, den 18.01.1980
Gemeinde Großheirath

gez. Heß
1. Bürgermeister